

**Gemeindeverwaltungsverband
Reichenbach an der Fils**

Vorlage GVV/2020/006

Datum: 09.01.2020
Amt: 10 - Hauptamt
Verantwortlich: Häußermann, Siegfried
Aktenzeichen: 031.11
Vorgang:

Unterschrift


Beratungsgegenstand

Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

Verbandsversammlung des 02.03.2020 öffentlich beschließend
Gemeindeverwaltungsverbandes

Anlagen:
keine

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Ergebnishaushalt
Teilhaushalt:

Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme
Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl			
	Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl		
	Gesamt		

Beschlussvorschlag:

Als Verbandsvorsitzender wird Bürgermeister Bernhard Richter aus Reichenbach an der Fils,
als 1. Stellvertreter Bürgermeister Simon Schmid aus Baltmannsweiler,
als 2. Stellvertreter Bürgermeister Gerhard Kuttler aus Hochdorf und
als 3. Stellvertreter Bürgermeister Ferdinand Rentschler aus Lichtenwald
gewählt.

Sachdarstellung:

Nach § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung ist die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter nach jeder Neuwahl der Verbandsversammlung vorzunehmen. Dies ist nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat der Fall.

Die Kommunalwahlen fanden am 26. Mai 2019 statt. Entsprechend ist die Wahl neu durchzuführen.

Die Besetzung der Stelle der Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter einschließlich ihrer Reihenfolge kann sich nach den Einwohnerzahlen richten. Dies wurde bisher so gehandhabt.

Die amtlichen Einwohnerzahlen zum 30.09.2019 betragen:

Reichenbach an der Fils	8482 Einwohner
Baltmannsweiler	5777 Einwohner
Hochdorf	4759 Einwohner
Lichtenwald	2726 Einwohner.

Es wird vorgeschlagen, dass Bürgermeister Bernhard Richter weiterhin den Vorsitz übernimmt; als 1. Stellvertreter ist Bürgermeister Simon Schmid, als 2. Stellvertreter Bürgermeister Gerhard Kuttler und als 3. Stellvertreter Bürgermeister Ferdinand Rentschler vorgesehen.

Nachdem es sich bei der Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter (gem. § 37 Abs. 7 GemO) um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt, liegen hier keine Ausschlussgründe einer Befangenheit vor (§ 18 Abs. 3 Satz 3 GemO).

Die Wahl der Stellvertreter erfolgt nach § 48 in Verbindung mit § 37 Abs. 7 GemO in getrennten Wahlgängen.

Die Wahlen in der Verbandsversammlung haben grundsätzlich geheim durch einheitliche Stimmabgabe mittels Stimmzettel zu erfolgen. Die stimmführenden Vertreter können aber offen wählen, sofern Einverständnis vorliegt.